

Ursachen für neue Formen des Rassismus ab, Formen, die auch für den Kampf der Arbeiterklasse wichtige neue Fragen aufwerfen, weil sie neue Grundlagen für die Entwicklung und Ausbreitung der Arbeiteraristokratie und des Sozialdemokratismus schaffen. Den Fremdarbeitern, ihren Heimatländern und Völkern gegenüber erscheint nicht der einzelne imperialistische Betrieb, sondern das ganze Land als „Arbeitgeber“. Die ständige Reproduktion billiger, unqualifizierter Arbeitskräfte wird gewissermaßen „Arbeitnehmerländern“ überlassen. Bildung, Wohlstand und Qualifizierung bleibt den Bürgern des „Arbeitgeberlandes“ vorbehalten. Das erzeugt bereits jetzt und muß in ständig zunehmendem Maße einen Rassismus erzeugen, der sich um so leichter ausbreitet, als er vielfältig an Herrenmenschenvorstellungen faschistischer Prägung anknüpfen kann, die sich heute in Form der technisierten amerikanischen Supermanvariante anbieten. Neu an dieser rassistischen Variante der freien Marktwirtschaft ist lediglich, daß man sich die diskriminierten Arbeitssklaven in fremden Ländern hält. Sie werden nur zeitweilig zur Ausplünderung „hereingelassen“. Anschließend werden sie zur Reproduktion neuer billiger Arbeitssklaven in ihre Heimatländer zurückgeschickt.

Die gesellschaftliche Funktion des Rassismus

Gerade dieses Beispiel veranlaßt uns, mit allem Nachdruck den sozialen Charakter des Rassismus, des Rassismus als Instrument der reaktionären imperialistischen Klasse unter ihren jeweiligen speziellen historischen Bedingungen zu zeigen und deutlich zu machen, daß der Rassismus nicht auf Fragen der Hautfarbe, der Sprache oder der Nationalität reduziert werden kann, obwohl er häufig auch als eine Erscheinungsform des Nationalismus auftritt. Hautfarbe, Sprache oder Nationalität liefern dem Rassismus nur den Aufhänger, den Anknüpfungspunkt, um die soziale Diskriminierung zu rechtfertigen oder, wie häufig im Falle des Antisemitismus, einen Schuldigen für soziale Mißstände oder Krisen zu finden und — wie Lenin sagte — die „Aufmerksamkeit von dem wirklichen Feind der Werktätigen, vom Kapital, abzulenken“.

Ob der Rassismus dazu dient, die einheimische Bevölkerung in Südafrika oder in Südwestafrika und Südrhodesien auszubeuten, zu unterdrücken und unwissend zu halten, ob er in Gestalt des alten Kolonialismus auftritt, wie im Falle Portugals, ob er dazu dient, die Neger in den USA als „einheimische Fremdarbeiter“ auszubeuten und zu unterdrücken, ob er in Gestalt des massenhaften Imports von Fremdarbeitern oder in Form der Unterdrückung und Ausbeutung der arabischen Bevölkerung in Israel und den von ihm okkupierten Gebieten in Erscheinung tritt oder in Form des Völkermordes — überall erweist er sich als ein Begleiter des Imperialismus, überall kann deshalb ein wirksamer Kampf gegen den Rassismus nur als Kampf gegen den Imperialismus geführt werden.

Das besonders hervorzuheben ist auch deshalb wichtig, weil doch noch verbreitet die Vorstellung besteht, man könne Rassismus und Imperialismus trennen, etwa gleichzeitig einen Dialog mit dem Vorster-Regime in Südafrika führen und das Apartheidsystem bekämpfen oder den kolonialistischen Rassenterror Portugals verurteilen, ohne zu sehen oder wahrhaben zu wollen, daß er im kapitalistischen System Portugals begründet liegt^{22/} und mit dem diktatorischen Regime im Innern des Landes ebenso eng verknüpft ist wie er finanziell und militärisch durch die NATO am Leben gehalten wird.

^{22/} Solche Tendenzen enthält selbst die Erklärung der Konferenz von Lusaka, deutscher Text in: Europa Archiv 1971, S. 219 f.

In der engen Verbindung des Rassismus mit dem Imperialismus liegt auch die Tatsache begründet, daß alle rassistischen Regime in der NATO und speziell in der BRD treue Verbündete haben, die systematisch die Bemühungen der UN zur Überwindung des Rassismus im Süden Afrikas, zur Liquidierung der portugiesischen Kolonien und zur Befreiung der von Israel okkupierten arabischen Gebiete sabotieren.

Es läßt sich nicht übersehen, daß seit 25 Jahren der Rassismus in Südafrika in der UNO am Pranger steht, daß unzählige Dokumente verfaßt, Resolutionen verabschiedet und Maßnahmen beschlossen wurden, ohne daß es bislang gelungen wäre, dieses Regime abzuschaffen. Trotz der universellen Verurteilung der Apartheidpolitik des Smith-Regimes in Rhodesien, des portugiesischen kolonialen Terrors werden diese, des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angeklagten Regime offen von zahlreichen NATO-Ländern — insbesondere den USA, Großbritannien und der BRD — gefördert. Das ist eine der wesentlichen Ursachen für die Erfolglosigkeit der bisherigen UN-Maßnahmen. Man muß sogar feststellen, daß es bis in die jüngste Zeit kaum in das Bewußtsein einer breiten Öffentlichkeit gedrungen war, daß diese Politik der genannten imperialistischen Mächte im Grunde eine Form der Teilnahme an den Menschlichkeitsverbrechen ist, deren die südafrikanischen Regime und Portugal angeklagt werden.

Zum Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Überwindung des Rassismus

In der Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung sind sicher am umfassendsten die konkreten Verpflichtungen der einzelnen Staaten zum Erlaß bestimmter innerstaatlicher Gesetze und anderer Maßnahmen festgelegt. Sie enthält insbesondere ein umfassendes Verbot der Verbreitung rassistischer Ideen und der rassistischen Organisationen. Doch wird mit der Konvention allein der Umfang und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung im Kampf gegen den Rassismus nicht voll erfaßt. Man darf nicht vergessen, daß die Konvention zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung durch eine Fülle anderer völkerrechtlicher Dokumente ergänzt wird. Das Verbot des Rassismus ist heute bereits Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts. Seine Verbindlichkeit hängt nicht von der Mitgliedschaft in dieser Konvention ab.

Aus der Vielzahl anderer Dokumente seien nur einige beispielhaft genannt. So die Konvention der UNESCO gegen Diskriminierung in der Erziehung aus dem Jahre 1960, die Deklaration gegen die Rassendiskriminierung von 1963, die Menschenrechtskonventionen von 1966 sowie viele Resolutionen der Vereinten Nationen, die sich mit dem Kampf gegen spezielle Erscheinungsformen der Rassendiskriminierung beschäftigen. Insbesondere sei hier auf diejenigen verwiesen, die den Kampf gegen das Apartheidregime in Südafrika, das Smith-Regime, den Kolonialterror Portugals betreffen. Schließlich gehören — was häufig vergessen wird — dazu auch die Prinzipien von Nürnberg, die Konvention gegen den Völkermord aus dem Jahre 1948, das Potsdamer Abkommen, die Friedensverträge von 1947 und der österreichische Staatsvertrag von 1955 sowie die Konvention über die Nichtverjährung von Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen.^{23/}

Betrachtet man dieses ganze normative Gebäude, dann läßt sich unschwer erkennen, daß es eine Reihe von Normen enthält, die unmittelbar die strafrechtliche Verantwortlichkeit einzelner Personen begründen. Eine

^{23/} Resolution 2391 (XXIII), deutscher Text in: UNO-Bilanz 68/69, Berlin 1969, S. 209 f.